

Mitteilung über die Veräußerung

eines Fahrzeuges gemäß § 13 Absatz 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Name, Vorname der Verkäuferin/des Verkäufers
Straße
PLZ, Wohnort

Hiermit zeige ich den Verkauf des nachfolgend genannten Fahrzeuges an:

Amtliches Kennzeichen	Fahrzeugidentifikationsnummer
Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil 2/ des Fahrzeugbriefs	Fabrikat

Das Fahrzeug wurde verkauft an (bitte vollständige Anschrift angeben!):

Name, Vorname der Käuferin/des Käufers
Straße
PLZ, Wohnort

Der Käuferin/dem Käufer wurden

- die Zulassungsbescheinigung Teil II / der Fahrzeugbrief
 die Zulassungsbescheinigung Teil I / der Fahrzeugschein / ggf. Abmeldebescheinigung
 das/die gestempelte/n Kennzeichenschild/er
 der HU-Prüfbericht der AU-Prüfbericht

gegen nachstehende Unterschrift ausgehändigt.

Ich bestätige den Empfang des Fahrzeuges und der o. a. Unterlagen:

Ort	Datum
Unterschrift der Käuferin/des Käufers x	Unterschrift der Verkäuferin/des Verkäufers x

Bitte senden oder faxen Sie diese Mitteilung vollständig und leserlich ausgefüllt an eine der nachfolgenden Anschriften:

Rheingau-Taunus-Kreis KFZ-Zulassungsbehörde Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach Telefax: (06124) 510-377	Rheingau-Taunus-Kreis KFZ-Zulassungsbehörde Black-und-Decker-Str. 28 65510 Idstein Telefax: (06126) 2270-9252	Rheingau-Taunus-Kreis KFZ-Zulassungsbehörde Geisenheimer Str. 77-79 65385 Rüdesheim/Rhein Telefax: (06722) 407-9101
--	--	--

Achtung beim Fahrzeugverkauf

Wichtige Hinweise für den Verkäufer

⇒ Beim Fahrzeugverkauf häufen sich die Fälle, in denen der Erwerber eines Fahrzeuges seiner Pflicht zur Ab- bzw. Ummeldung des Fahrzeuges nicht nachkommt.

Folge: Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer bezahlt weiterhin die Kraftfahrzeugsteuer und eventuell auch die Versicherung!

⇒ **Lassen Sie sich beim Fahrzeugverkauf in jedem Fall zuerst den Ausweis oder Reisepass des Kaufinteressenten vorlegen und schliessen Sie einen schriftlichen Kaufvertrag ab.**

Wenn Ihnen die/der KäuferIn keinen Ausweis oder Reisepass zeigen kann, ist höchste Vorsicht geboten!

Es wird dann oft folgender Wortlaut gebraucht:

„Ich habe den Ausweis gerade nicht dabei, kann aber nicht noch einmal kommen. Ich zahle jetzt gleich und nehme das Auto mit.“

⇒ **Besonders interessant für Betrüger sind die Automärkte, bei denen das Fahrzeug in der Regel direkt vor Ort übergeben wird. Bei Fahrzeugen mit einem Wert bis 2.500,00 € treten Betrugsfälle besonders häufig auf.**

Auch wenn Sie vielleicht froh darüber sind, dass Sie Ihr Auto „los“ sind, kann die Freude über den geglückten Fahrzeugverkauf schnell ins Gegenteil umschlagen, wenn Sie weiterhin die Kraftfahrzeugsteuer und eventuell die Versicherung bezahlen müssen.

⇒ **Thema Kaufverträge**

Die in vielen Kaufverträgen getroffene Vereinbarung, dass „die/der KäuferIn sich zur Ab- oder Ummeldung innerhalb von 3 Tagen verpflichtet“, nutzt Ihnen fast gar nichts, wenn sich der Erwerber nicht an diese vertragliche Absprache hält. Sie müssten die/den KäuferIn dann auf privatrechlichem Weg verklagen, was zum einen aber meist sehr langwierig ist, und zum anderen müssen Sie trotzdem die Kraftfahrzeugsteuer und eventuell die Versicherung weiter bezahlen.

⇒ **Verkauf des Fahrzeuges ins Ausland**

Probleme gibt es oft auch, wenn das Fahrzeug ins Ausland verkauft wird. Wird das Fahrzeug im Ausland vom Käufer angemeldet, kommt von der ausländischen KFZ-Zulassungsbehörde in der Regel keine Meldung. Es ist dann Ihre Aufgabe, sich die erforderlichen Unterlagen im Ausland zu besorgen. Dies ist sehr schwierig und zeitaufwendig.

⇒ **Wie können Sie sich als VerkäuferIn gegen Betrugsfälle schützen?**

Der sicherste Schutz für Sie ist die Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges vor der Übergabe an die/den KäuferIn. Dazu benötigen Sie die Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. den Fahrzeugbrief, die Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. den Fahrzeugschein und die Kennzeichenschilder.

Bitte kommen Sie im eigenen Interesse in jedem Fall Ihrer Verpflichtung nach, die KFZ-Zulassungsbehörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, durch die unverzügliche Übersendung einer Veräußerungsanzeige und Empfangsbestätigung (Vordruck siehe Rückseite!) über den Verkauf zu informieren. Dies ist in § 13 Absatz 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) geregelt.

Bitte füllen Sie als VerkäuferIn den nachfolgenden Vordruck oder eine entsprechend andere Veräußerungsanzeige (z. B. von Automobilclubs) selbst vollständig und leserlich aus und kontrollieren Sie die Daten des Käufers (Name und Adresse) anhand von Ausweis oder Reisepass. Es gibt viele Betrüger, die unter falschem Namen und Scheinadressen Autos kaufen!!!

Die Übersendung einer vom Verkäufer und Käufer unterschriebenen Veräußerungsanzeige an Ihre KFZ-Versicherung ist ebenfalls anzuraten. Bitte geben Sie Ihre Versicherungsnummer an.